



Saarbrücken, den 25.06.2024 (mk)

Stellungnahme der Arbeitskammer des Saarlandes

betr.: Anhörung zum Gesetz zur Beteiligung von jungen Menschen im Saarland (Saarländisches Junge-Menschen-Beteiligungsgesetz - SJMBG) und zur Änderung weiterer Bestimmungen (Drucksache 17/927) sowie einem Abänderungsantrag

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Scharf, sehr geehrter Herr Gintzel,

die Arbeitskammer des Saarlandes bedankt sich für die Einladung zur Anhörung des o.g. Gesetzentwurfs am 2. Juli 2024 im Ausschuss für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit und nimmt wie folgt schriftlich Stellung:

I. Allgemeine Bewertung

Die Arbeitskammer des Saarlandes begrüßt den Gesetzentwurf zur Beteiligung von jungen Menschen im Saarland (SJMBG). Der Entwurf setzt wichtige Impulse zur Einbindung junger Menschen in politische Diskurse und Entscheidungsprozesse sowie zur Stärkung ihrer Partizipationsrechte. Diese Initiative kann einen wichtigen Schritt zur Erfüllung der UN-Kinderrechtskonvention sowie der EU-Grundrechtecharta darstellen und fördert die politischen Selbstwirksamkeitserfahrungen junger Menschen.

Besonders positiv hervorzuheben sind:

- Die Einrichtung einer Fach- und Servicestelle Jugendbeteiligung als zentrale Anlaufstelle für Beteiligungsfragen;
- die Durchführung von Beteiligungsforen für junge Menschen und die Einführung eines Jugendchecks;
- die finanzielle Förderung zivilgesellschaftlicher Projekte durch den „Fonds für junge Ideen“;
- die Änderung des Kommunalselfverwaltungsgesetzes durch den neuen § 49a für eine verbindliche Beteiligung junger Menschen.

Diese Maßnahmen sind geeignet, die Mitwirkung junger Menschen auf Landes- und Kommunalebene nachhaltig zu verbessern und ihr politisches Engagement zu fördern. Es ist dabei sicherzustellen, dass ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um die geplanten Maßnahmen effektiv umzusetzen. Insbesondere die Einrichtung und der Betrieb der Fach- und Servicestelle Jugendbeteiligung sind mit ihren vielfältigen Aufgaben mit sehr hohem Aufwand verbunden, was wir in den Anmerkungen zu einzelnen Maßnahmen exemplarisch beschreiben.

Obwohl der Entwurf umfangreiche Maßnahmen zur Beteiligung junger Menschen vorsieht, bedarf es weiterer Konkretisierungen, um sicherzustellen, dass auch marginalisierte und schwer erreichbare Gruppen effektiv eingebunden werden. Es ist daher essenziell, inklusive und niedrigschwellige Beteiligungsformate zu entwickeln, um die breite Teilhabe aller jungen Menschen zu gewährleisten. Die damit verbundenen Herausforderungen dürfen bei der konkreten Umsetzung der ambitionierten Ziele des Gesetzes nicht unterschätzt werden.

II. Bewertungen und Anmerkungen im Einzelnen

Trotz der positiven Gesamtbewertung möchten wir auf einige Punkte hinweisen, die aus unserer Sicht einer weiteren Überarbeitung bedürfen oder nochmals bezüglich der Umsetzungsmöglichkeiten zum Erreichen der ambitionierten Ziele überprüft werden sollten. Sofern keine Berücksichtigung im Gesetz möglich ist, bitten wir, die Vorschläge im Vorgriff auf die ausstehenden Rechtsverordnungen gemäß Art. 1 § 8 zu prüfen.

ARTIKEL 1

Gesetz zur Beteiligung von jungen Menschen im Saarland

(Saarländisches Junge-Menschen-Beteiligungsgesetz – SJMBG)

Zu § 2: Einrichtung einer „Fach- und Servicestelle Jugendbeteiligung“

Die Fach- und Servicestelle Jugendbeteiligung hat im Rahmen des Gesetzesentwurfs zur Beteiligung von jungen Menschen im Saarland (SJMBG) eine zentrale Rolle und ein umfangreiches Aufgabenspektrum:

- Unterstützung der Kommunen bei der Entwicklung und Durchführung von Beteiligungsverfahren;
- Organisation und Durchführung von Beteiligungsforen auf Landesebene für Jugendliche und junge Erwachsene sowie von Beteiligungsverfahren für Kinder;
- Entwicklung und Bereitstellung leicht zugänglicher digitaler und analoger Beteiligungsformate;
- Durchführung des Jugendchecks zur Prüfung von Gesetzesvorhaben auf ihre Relevanz und Auswirkungen für junge Menschen;

- Durchführung des Bewerbungsverfahrens für den Vergabebeirat und Begleitung seiner Arbeit mit dem „Fonds für junge Ideen“;
- Einrichtung und Pflege eines Fachkräftenetzwerks Jugendbeteiligung;
- Organisation und Durchführung von Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten;
- u.a.m. wie Öffentlichkeitsarbeit, Evaluation, Verwaltung etc.

Die Besetzung der Fach- und Servicestelle Jugendbeteiligung mit zunächst einer Stelle ab dem 1. Juli 2024 und dann aufwachsend mit insgesamt zwei Stellen ab 01.01.2025 (vgl. D. Finanzielle Auswirkungen, 2. Vollzugsaufwand, Personalkosten) erscheint angesichts des umfangreichen Aufgabenspektrums und der ambitionierten Ziele als viel zu knapp bemessen. Bereits am Beispiel der Praxis des Jugendchecks wird unseres Erachtens exemplarisch deutlich, dass die Besetzung sowohl in quantitativer als auch in qualifikatorischer Hinsicht erweitert werden muss, um Bedingungen „Guter Arbeit“ ansatzweise zu ermöglichen. So bieten das „Kompetenzzentrum Jugend-Check“ (KomJC) auf Bundesebene im Rahmen der Jugendstrategie der Bundesregierung und die Projektstelle Jugend-Check in Thüringen (ProJCT) exemplarisch wertvolle Einblicke in die Anforderungen und den Nutzen einer gut ausgestatteten und interdisziplinär besetzten Fachstelle – hier mit dem Fokus auf den Jugendcheck als ein Instrument zur Gesetzesfolgenabschätzung:¹

- **Kompetenzzentrum Jugend-Check (KomJC):** Das KomJC, ein Projekt des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung (FÖV), wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert. Das interdisziplinäre Team besteht aus sechs Forschungsreferent:innen der Sozialwissenschaften, Politikwissenschaften, Rechtswissenschaften, Sozialer Arbeit und weiteren relevanten Fachrichtungen mit fachpolitischer Erfahrung sowie zwei Mitarbeiterinnen für die Öffentlichkeitsarbeit und einer Mitarbeiterin für die Büroassistenz – neben der Geschäftsführung. Alle Gesetzentwürfe werden im Stadium des Referentenentwurfs mittels wissenschaftlicher Methoden analysiert. Hierbei werden beispielsweise Studien verwendet, Interviews mit Expertinnen und Experten durchgeführt oder standardisierte Fragebögen für bestimmte Zielgruppen erstellt. Die Untersuchung berücksichtigt die unterschiedlichen Gruppen junger Menschen zwischen 12 und 27 Jahren und ihre vielfältigen Lebenssituationen. Dabei werden sowohl beabsichtigte als auch nicht beabsichtigte Auswirkungen der Gesetzesvorhaben identifiziert und in den Jugendchecks umfassend beschrieben. Die Veröffentlichung erfolgt in verschiedenen zielgruppenspezifischen Varianten und dementsprechend in unterschiedlichen Sprachregistern und Formaten. Bereits in der 19. Legislaturperiode (2017-2021) wurden 543 Gesetzesvorhaben auf Jugendrelevanz geprüft und 126 Jugendchecks veröffentlicht. Neben der Prüfung von Gesetzesvorhaben auf ihre Auswirkungen auf junge Menschen hat das KomJC den

¹ Vgl. Kompetenzzentrum Jugend-Check (KomJC), online: <https://www.jugend-check.de/> (Stand: 20.06.2024); Jugend-Check Thüringen, online: <https://www.jugend-check-thueringen.de/> (Stand: 20.06.2024).

Auftrag, für eine jugendgerechte Gesetzgebung zu sensibilisieren. Die interdisziplinäre Vielfalt ermöglicht eine umfassende Analyse und Bewertung von Gesetzesvorhaben aus verschiedenen Perspektiven und bildet nach eigener Aussage und mehrjähriger Erfahrung seit Beginn 2017 die notwendige Voraussetzung für eine adäquate Durchführung.

- **Projektstelle Jugend-Check Thüringen (ProJCT):** Diese Projektstelle, ebenfalls an das FÖV angebunden, orientiert sich am bundesweiten Modell des KomJC, fokussiert jedoch auf die Belange der jungen Menschen in Thüringen und wird vom Land gefördert. Der Jugendcheck in Thüringen wird angewendet, um Gesetzentwürfe und andere politische Maßnahmen auf ihre Auswirkungen auf junge Menschen im Alter von 12 bis 27 Jahren zu überprüfen. Er dient auch dazu, die Beteiligung von Jugendlichen an politischen Prozessen zu fördern, indem ihre Perspektiven und Anliegen systematisch einbezogen werden. Die Einbindung junger Menschen in die Jugendchecks im Rahmen eines „Jugend-Teams“ wird von der Servicestelle Mitbestimmung organisiert. Auch die Projektstelle Jugend-Check in Thüringen setzt auf eine interdisziplinäre Teamstruktur aus sozialwissenschaftlicher Kompetenz, juristischer Expertise und praktischer Erfahrung in der Jugendbeteiligung. Die drei Forschungsreferent:innen werden durch eine Mitarbeiterin für die Öffentlichkeitsarbeit unterstützt.

Zu berücksichtigen ist des Weiteren, dass sich gem. Definition „junger Menschen“ nach Art. 1 § 1 Abs. 2 der Jugendcheck der Fach- und Servicestelle im Saarland auf beabsichtigte oder unbeabsichtigte Folgen gesetzlicher Bestimmungen für alle Menschen bezieht, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (0 bis einschließlich 26 Jahre), wodurch sich ein breiteres Spektrum der Gesetzesfolgeabschätzung sowie eine höhere Komplexität als in den beiden vorgestellten Jugendcheck-Stellen ergibt. All dies bindet bei einer wirklich sorgfältigen und differenzierten Durchführung Ressourcen, die nicht für die unmittelbare Förderung der Beteiligung junger Menschen vor Ort zur Verfügung stehen würden.

Eine breit aufgestellte und interdisziplinär besetzte Fach- und Servicestelle Jugendbeteiligung im Saarland ist daher unerlässlich, um den Anforderungen der verschiedenen Aufgabenbereiche gerecht zu werden. Denn der Jugendcheck, der selbst keine Form der Beteiligung junger Menschen darstellt, ist nur ein Teilbereich der Aufgaben. Und zentral ist unserer Ansicht nach die Förderung der direkten Beteiligung von jungen Menschen in ihrer Vielfalt.

Vorschlag zur Personalisierung: Die Fach- und Servicestelle Jugendbeteiligung im Saarland sollte mit mindestens drei Personalstellen für die Referententätigkeit zur Wahrnehmung der zentralen Aufgaben nach diesem Gesetz ausgestattet sein. Für Verwaltung sowie Unterstützung bei Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsorganisation ist zusätzlich mindestens eine halbe Personalstelle zu berücksichtigen.

Zu § 3: Beteiligungsverfahren auf Landesebene

§ 3 des Gesetzentwurfs enthält wichtige Regelungen zur Einbindung junger Menschen in politische Entscheidungsprozesse auf Landesebene. Um die Effektivität und Nachhaltigkeit der Beteiligungsverfahren zu gewährleisten, schlagen wir die Einführung klarer Fristen für die Beratung und Rechenschaft über den weiteren Umgang mit den Vorschlägen sowie die Erhöhung der Regelmäßigkeit der Beteiligungsforen vor. Niedrigschwellige und digitale Beteiligungsformate sind entscheidend, um die Teilhabe aller jungen Menschen sicherzustellen. Dies sollte durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkarbeit und Schulungsangebote für die Nutzung digitaler Tools unterstützt werden. Diese Anpassungen würden die Transparenz, Verbindlichkeit und Reichweite der Beteiligungsverfahren verbessern.

Vorschläge zur Änderung/Ergänzung:

- In **§ 3 Abs. 3** sollte **Satz 2** konkretisiert werden: „Der Landtag berät die auf dem Beteiligungsforum mehrheitlich befürworteten Forderungen und Vorschläge innerhalb von sechs Monaten nach deren Veröffentlichung in den zuständigen Ausschüssen und im Plenum. Die Landesregierung nimmt öffentlich Stellung, inwieweit sie Maßnahmen auf Grundlage der Vorschläge und Forderungen umsetzt, ebenfalls innerhalb von sechs Monaten.“
- In **§ 3 Abs. 5** sollte nach Satz 2 ergänzt werden: „Diese Verfahren werden von der Fach- und Servicestelle Jugendbeteiligung entwickelt oder beauftragt und durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Schulungsangebote zur Nutzung digitaler Beteiligungstools unterstützt.“

Zu § 4: Jugendcheck

Bzgl. Anmerkungen zur adäquaten Durchführung des Jugendchecks verweisen wir auf unsere exemplarischen Erläuterungen zu § 2 zur Einrichtung der Servicestelle. Der umfangreiche Jugendcheck darf nicht zu Lasten anderer wesentlicher Aufgaben der Servicestelle gehen.

Zu § 5: Beteiligung in Landesgremien; Bericht der Landesregierung

Die Einbeziehung saarländischer Interessenvertretungen junger Menschen in Anhörungsverfahren, Arbeitsgruppen und weitere Gremien ist eine wichtige Maßnahme, um sicherzustellen, dass die Perspektiven junger Menschen in die Entscheidungsprozesse einfließen.

Offen bleibt jedoch, wie junge Menschen, deren Belange und Bedürfnisse in keiner der eher gremienaffinen, bildungsnahen sowie wortgewandten Interessenvertretung von jungen Menschen unter 27 spezifisch im Fokus stehen, ohne Verbandsanbindung oder die keinen eigenen Junge-Menschen-Zusammenschluss haben, in diesen Prozessen repräsentiert werden können. Diesbezüglich ist eine enge Vernetzung der Servicestelle und weiterer

Jugendverbände u.a. auch mit stationären Einrichtungen der Jugendhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrien, Jugendstrafvollzug, Lehrkräfteteams des Krankenhausunterrichts u.ä. Einrichtungen erforderlich, um auch dort eine Beteiligung über die nach Art. 1 § 5 Abs. 5 vorgesehenen „leicht zugänglichen analogen und digitalen Verfahren“ zu fördern.

Der zweijährliche Bericht der Landesregierung über ihre Aktivitäten und Maßnahmen zu den Eingaben und Vorschlägen junger Menschen ist ein wichtiger Schritt zur Sicherstellung von Transparenz und Verantwortlichkeit. Um die Relevanz und Aktualität der Berichte zu erhöhen, könnte die Häufigkeit der Berichterstattung auf einen jährlichen Turnus angepasst werden:

- **Vorschlag zur Änderung von § 5, Abs. 2:** „Die Landesregierung berichtet jährlich öffentlich über ihre Antworten, Aktivitäten und Maßnahmen zu den Eingaben und Vorschlägen junger Menschen in den Beteiligungsverfahren.“

Die Berichte sollten nicht nur regelmäßig erstellt, sondern auch in einer für junge Menschen verständlichen Sprache und Form öffentlich zugänglich gemacht werden.

- **Vorschlag zur Ergänzung von § 5, Abs.2 nach geändertem Satz 1:** „Die Berichte werden in einer für junge Menschen verständlichen und jeweils altersadäquaten Form und Sprache aufbereitet und öffentlich zugänglich gemacht.“

Zu § 6: Fachkräftenetzwerk Jugendbeteiligung

Die Einrichtung eines Fachkräftenetzwerks Jugendbeteiligung, das den Austausch, die kollegiale Beratung und die Qualifizierung von Fachkräften fördern soll, ist eine wichtige Maßnahme zur Stärkung der Kompetenzen und zur Förderung der Vernetzung im Bereich der Kinder- und Jugendbeteiligung. Es könnte jedoch sinnvoll sein, das Netzwerk nicht nur auf „Fachkräfte“ zu beschränken, sondern auch ehrenamtlich Engagierte und andere relevante Akteur:innen einzubeziehen, um eine breitere Perspektive und mehr Praxiswissen zu integrieren. Zudem sollten spezifische Fortbildungsangebote für Landes- und Kommunalverwaltungen entwickelt werden, die keine sozialpädagogischen oder jugendhilferelevanten Fachkräfte sind, aber wesentlich an der Entstehung von Gesetzentwürfen mitwirken. Bei den Fortbildungsmaßnahmen sollten Synergieeffekte mit dem Bildungscampus Saar und weiterer Akteur:innen angestrebt werden, was die Servicestelle entlasten kann.

Zu § 7: Fonds für junge Ideen

Die Einrichtung eines Fonds für junge Ideen auf Landesebene, wie er in anderen Bundesländern in unterschiedlichen Varianten existiert und dessen Beteiligungsidee in Teilbereichen der Jugendarbeitsförderung im Saarland bereits stattfindet, ist eine wichtige Initiative, um zivilgesellschaftliche Jugendprojekte zu fördern und

die Partizipation junger Menschen finanziell zu unterstützen. Eine zentrale Rolle nimmt dabei der Jugendbeirat ein. Die Einbindung junger Menschen in den Vergabebeirat fördert ihre direkte Mitwirkung und Entscheidungsfindung.

Auch wenn eine Rechtsverordnung zur Regelung des Bewerbungsverfahrens unerlässlich ist, plädieren wir für eine klarere Formulierung im Gesetz, die die Repräsentativität der jungen Menschen in ihrer Vielfalt einfordert. Denn die Frage, wie nicht nur bereits gut vernetzte Gruppen, sondern auch marginalisierte junge Menschen besser eingebunden und bestärkt werden können, ist eine grundlegende Herausforderung der Kinder- und Jugendhilfe. Daher schlagen wir vor, einen Satz wie in der Begründung zu Art. 1 § 7 aufzunehmen, um dies verbindlicher zu formulieren.

- **Vorschlag zur Ergänzung von Art. 1 § 7 Abs. 2:** Nach Satz 1 wird eingefügt: „Das Bewerbungsverfahren soll sicherstellen, dass die Mitglieder des Vergabebeirats junge Menschen in ihrer Gesamtheit und Vielfalt repräsentieren.“

Zu § 8: Verordnungsermächtigung

Erst in den durch die Verordnungsermächtigung vorgesehenen Rechtsverordnungen werden Einzelheiten zu den Maßnahmen konkretisiert. Obgleich formale Anhörungen in der Regel nicht vorgesehen sind, plädieren wir nachdrücklich dafür, bei der Erstellung der ausstehenden Rechtsverordnungen, die die Beteiligung junger Menschen direkt betreffen, dass Anhörungen oder Konsultationen mit den betroffenen jungen Menschen durchgeführt werden.

ARTIKEL 2

Änderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes

Zur Neufassung von § 49a: Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen

Die Änderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes durch den geänderten § 49a ist u. E. ein bedeutender Schritt zur Stärkung der Beteiligungsrechte von jungen Menschen auf kommunaler Ebene. Die verbindliche Beteiligung, die Flexibilität in der Gestaltung der Verfahren, die Formalisierung durch Satzungen und die Nutzung digitaler Plattformen tragen wesentlich dazu bei, dass die Stimmen junger Menschen in kommunalen Entscheidungsprozessen gehört und berücksichtigt werden. Diese Maßnahmen fördern nicht nur die Teilhabe, sondern können auch das Vertrauen junger Menschen in die kommunalen Institutionen und Prozesse stärken.

Da die Gemeinden gesetzlich verpflichtet sind, die Beteiligung von jungen Menschen sicherzustellen und entsprechende Verfahren zu etablieren, sind die damit verbundenen Kosten als notwendige Ausgaben zur Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung zu betrachten. Ohne die Bereitstellung der erforderlichen Mittel

könnten die Gemeinden die gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren nicht umsetzen, was zu einer Nichterfüllung der gesetzlichen Pflichten führen würde. Die jährliche Berichterstattung und die fortlaufende Durchführung der Beteiligungsverfahren bedeuten, dass diese Ausgaben nicht einmalig, sondern wiederkehrend sind und somit kontinuierlich im Haushalt eingeplant werden müssen.

III. Zusätzliche Anmerkungen und Änderungsvorschläge

1. Vorschlag zur Ergänzung von § 24 AG KJHG um Beteiligung junger Menschen

Das Erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 9. Juli 1993 sieht in § 24 vor, dass die Landesregierung dem Landtag einmal in der Legislaturperiode über die wichtigsten Entwicklungstendenzen in der Kinder- und Jugendpolitik berichtet. Eine Beteiligung junger Menschen ist in dieser Regelung bislang nicht ausdrücklich verpflichtend vorgesehen („externen und internen Sachverstand“).

Angesichts der gesetzlichen Verpflichtungen zur Beteiligung junger Menschen, wie sie im SJMBG verankert werden, wäre eine Ergänzung dieses Paragraphen sinnvoll, um eine kohärente und umfassende Beteiligungspolitik zu gewährleisten. Zudem zeigte der 5. Kinder- und Jugendbericht im Saarland, der in einem partizipativen Prozess erstellt wurde, einen klaren Mehrwert. Das Ergebnis ist neben der umfassenden Datenerhebung und Evaluation der aktuellen Situation von Kindern und Jugendlichen im Saarland ein differenzierter Einblick in die Lebenslagen, Bedarfe, Einstellungen und Interessen junger Menschen, wie sie eine bloße statistische Berichterstattung nicht abbilden kann.

- Eine **Ergänzung in AG KJHG § 24 Kinder- und Jugendbericht nach Satz 2** könnte wie folgt formuliert werden: „Die Erarbeitung des Berichts erfolgt unter Einbeziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen. Hierzu sollen geeignete Beteiligungsverfahren entwickelt und umgesetzt werden, die eine aktive Mitwirkung junger Menschen sicherstellen.“
- **Zusätzliche Anmerkung zu AG KJHG § 24 Kinder- und Jugendbericht Satz 1:** „Die Landesregierung berichtet dem Landtag einmal in der Legislaturperiode über die wichtigsten Entwicklungstendenzen in der Kinder- und Jugendpolitik im Lande unter Berücksichtigung allgemeiner Rahmenbedingungen junger Menschen und bestehender und auszugleichender geschlechtsspezifischer Benachteiligungen, sowie über laufende und beabsichtigte landespolitische Maßnahmen und Zielsetzungen und Leistungen für Kinder und Jugendliche für die laufende Legislatur (Kinder- und Jugendbericht)“. Die Einschränkung mit der Formulierung „geschlechtsspezifischer Benachteiligungen“ sollte unter Berücksichtigung mehrdimensionaler Diskriminierungsdimensionen und Teilhabeexklusionen erweitert werden.

2. Evaluation

Es fehlt eine Verbindlichkeit zur regelmäßigen internen und externen Evaluation der Beteiligungsprozesse. Lediglich in Art. 1 § 8 Abs. 1 wird darauf verwiesen, dass die Landesregierung Näheres zu einer Evaluation durch Rechtsverordnung regeln kann. Wir plädieren für eine verbindliche Festschreibung zur internen und externen Evaluation und öffentlicher Berichterstattung im Gesetz; das Nähere sollte dann durchaus per Verordnung geregelt werden.

Vorschlag zur Ergänzung einer externen unabhängigen Evaluation: Mindestens einmal in der Legislaturperiode sollte eine unabhängige Evaluation der zentralen Maßnahmen und Prozesse des SJMBG durchgeführt werden – unabhängig von internen Evaluationen der Servicestelle. Diese Evaluationen werden von externen Experten unter Einbindung junger Menschen durchgeführt. Die Ergebnisse der unabhängigen Evaluationen werden veröffentlicht und fließen in die Weiterentwicklung und Anpassung der Maßnahmen ein. Mit diesem Turnus und der Einbindung junger Menschen ließe sich die externe Evaluation mit dem Kinder- und Jugendbericht verknüpfen.

Diese Änderungen würden unserer Ansicht nach nicht nur die Transparenz und Rechenschaftspflicht verbessern, sondern auch sicherstellen, dass die Maßnahmen kontinuierlich den Bedürfnissen der jungen Menschen angepasst werden können.

IV. Fazit

Die Arbeitskammer des Saarlandes unterstützt den Gesetzentwurf zur Beteiligung von jungen Menschen im Saarland. Die geplanten Maßnahmen sind ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Mitwirkungsrechte junger Menschen. Gleichzeitig haben wir versucht, auf die genannten Herausforderungen hinzuweisen und konkrete Vorschläge zur Verbesserung des Gesetzes einzubringen. Eine erfolgreiche Umsetzung des SJMBG erfordert ausreichende Ressourcen, inklusive Beteiligungsformate sowie eine regelmäßige Evaluation und etwaige Anpassungen der Maßnahmen.

Wir danken für die Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme im Vorfeld abzugeben und stehen für weitere Diskussionen und Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Otto
Hauptgeschäftsführer der Arbeitskammer des Saarlandes